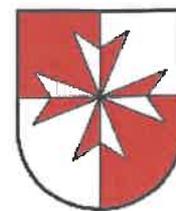


# ABFALLORDNUNG 2024



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Stroheim vom 14. Dezember 2023,  
mit der eine **Abfallordnung** erlassen wird.

Gemäß § 6 Oö Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö AWG 2009), LGBl Nr 71/2009 idgF wird verordnet:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit a) und Biotonnenabfälle (lit b).

a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

b) **Biotonnenabfälle**:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## **§ 2** **Abholbereich**

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Der Abholbereich für die Sammlung der **sperrigen Abfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Während der Öffnungszeiten besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammelzentren Alkoven, Eferding und Hartkirchen. Überdies erfolgt eine kostenpflichtige Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

## **§ 3** **Pflichten der Abfallbesitzer**

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen. Überdies können sie während der Öffnungszeiten zu den Altstoffsammelzentren Alkoven, Eferding und Hartkirchen gebracht werden.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage Eder in Untergallsbach 17, 4731 Prambachkirchen zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind zur Kompostierungsanlage Eder in Untergallsbach 17, 4731 Prambachkirchen zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

## **§ 4** **Abfallbehälter**

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsack (90 Liter)	EN 13592
Kunststofftonne (120 Liter)	EN 840-1
Kunststofftonne (240 Liter)	EN 840-1
Kunststoffcontainer (500 – 1100 Liter)	EN 840-3
Biosack (10 – 15 Liter)	EN 13592

Biosack aus Maisstärke (7 – 240 Liter)

EN 13432

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

## § 5

### Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

(1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

(2) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt	5,0 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15,0 Liter

(3) Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

## § 6

### Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (bzw durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 6-wöchentlich.

(2) **Sperrige Abfälle** können bei den Altstoffsammelzentren Alkoven, Eferding und Hartkirchen während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Eine kostenpflichtige Abholung erfolgt gegen vorherige Anmeldung.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt aufgrund der regelmäßigen Verwendung von geeigneten biologischen Substanzen (Konservierungsmittel auf Milchsäurebasis) in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2-wöchentlich, in der übrigen Zeit 4-wöchentlich.

(4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

## **§ 7** **Behandlungsanlagen für biogene Abfälle**

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Herrn Gerhard Eder, Untergallsbach 17, 4731 Prambachkirchen, welcher eine Kompostierungsanlage am angegebenen Standort zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfällen betreibt.

## **§ 8** **Anzeigepflicht**

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 9** **Bauwerke auf fremdem Grund**

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerks anzuwenden.

## **§ 10** **Gebühren und Beiträge**

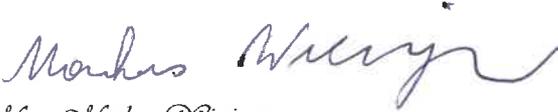
Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte **Abfallgebührenordnung**.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs 1 Oö Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 28. April 2011 außer Kraft.

Der Vizebürgermeister:

  
Mag. Markus Wiesinger

Angeschlagen am 15. Dezember 2023

Abgenommen am 03. Jänner 2024

